

KiBiz Revision - Geplante Änderungen Kindertagespflege

Fachinformationstage 19. und 30. September 2019

Geplante Veränderungen:

- **Qualitative Stärkung**
- **Finanzielle Unterstützung**
- **Erweiterung der Pflegeerlaubnis**

Qualitative Stärkung



Qualitative Stärkung

§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden [...]

- grundlegender Auftrag:
 - Fachberatung anbieten
 - träger- und angebotsübergreifend
 - orientiert an den örtlichen Bedarfen



Qualitative Stärkung

§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) [...] Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere [...]

- **Aufgabenkatalog (Elemente):**

1. Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes
2. Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus
3. Qualitätssicherung und -entwicklung, z.B. durch Fort- und Weiterbildungen
4. Organisation eines fachlichen Austauschs
5. Information über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen
7. Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung



Qualitative Stärkung

§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

→ Spezialnorm zur Regelung der Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege



Qualitative Stärkung

§ 17 Pädagogische Konzeption

- 1) Die Tageseinrichtungen *und die Kindertagespflege* führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.**
- 2) Die pädagogische Arbeit *in Kindertageseinrichtungen* orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.**

→ neu: Anforderung einer pädagogischen Konzeption für die Kindertagespflege



Qualitative Stärkung

§ 21 Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern *Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind*, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (*im Folgenden DJI-Curriculum genannt*) entspricht. Diese *Qualifizierung* soll *spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen*. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.



Qualitative Stärkung

§ 21 *Qualifikationsanforderungen*

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

→ neue Regelung zur QHB-Qualifikation

→ **QHB**: 300 Unterrichtseinheiten (UE) (160 UE tätigkeitsvorbereitend + 140 UE tätigkeitsbegleitend)+ 80 Stunden Praktikum+ 140 UE Selbststudium

Qualitative Stärkung

§ 21 Qualifikationsanforderungen

Fortbildung

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

→ Neuregelung zur Verpflichtung Fortbildungen wahrzunehmen

→ Umfang: mindestens 5 Stunden /Jahr

landesweiter Konsens laut Gesetzesbegründung min. 12 Stunden,
Empfehlung: 20 – 24 Stunden / Jahr



Qualitative Stärkung

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Ausfallzeiten

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

- Sicherstellungsverpflichtung des Jugendamts für Ausfallzeiten (Vertretungslösungen)
- Abstimmungsgebot (Soll-Vorschrift) für Eltern und Kindertagespflegeperson hinsichtlich Ausfallzeiten

Qualitative Stärkung

Qualitätskriterien für Vertretungsregelungen

(Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2)

Auswahl der Vertretungsperson:

- geeignete Ersatzkraft
- vor dem Vertretungsfall mit den Kindern und deren Eltern vertraut gemacht
- genügende Qualifikation
- soll über Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen
- nach Möglichkeit Betreuung im gewohnten/bekanntem Umfeld

Regelungen zur Finanzierung

- im Vorfeld zu treffen
- Geldleistung, die die Finanzierung der Betreuung gewährleistet

Qualitative Stärkung

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt [...] voraus, dass [...]
→ Details s. § 24 Langtext !

→ Neue Qualitätskriterien als Voraussetzung für den Erhalt des Landeszuschusses:

- **Nr. 4: 5 Std. Fortbildung pro Jahr**
- **Nr. 6: 1 Std. mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit/Kind/Woche *finanziert***
- **Nr. 7: bezahlte Eingewöhnungszeit**
- **Nr. 8: laufende Geldleistung auch bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes**
- **Nr. 9: jährliche Anpassung der Geldleistung**

Finanzielle Unterstützung

Finanzielle Unterstützung

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

- Höhe des Zuschusses für das Kita-Jahr 2020/2021:
 - **1.109 € pro Kind**
 - **3.182 € pro Kind mit (drohender) Behinderung**



Finanzielle Unterstützung

Neue finanzielle Zuschüsse

- **§ 46 Landesförderung der Qualifizierung** → QHB-Zuschuss (Abs. 4)
 - 2000 Euro für jede angehende KTP, die die Qualifikation absolviert hat
- **§ 47 Landesförderung der Fachberatung** → Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung
 - Zuschuss in Höhe von 500 € je Kindertagespflegeperson
- **§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten**
- **§21 Abs. 3 Gesetzesbegründung**
 - 50 Euro für die jährlich verpflichtende Fortbildung mit mindestens 5 Stunden (Bestandteil erhöhter Landeszuschuss)
- **§24 Abs. 3 Nr.6 Gesetzesbegründung**
 - 230 Euro für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Bestandteil erhöhter Landeszuschuss)

Erweiterung der Pflegerlaubnis

Erweiterung der Pflegerlaubnis

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die Kinder in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und [...] ,s. unten

- Erweiterung der Erlaubnis auf 10 Betreuungsverträge (alte Regelung: max. 8)
- Voraussetzungen:
 - regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden betreut
 - immer dieselbe Gruppenzusammensetzung
 - KTP-Person hat Qualifizierung nach dem QHB oder Pädagogische FK + min. 80 Std. DJI-Curriculum



Erweiterung der Pflegerlaubnis

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

- Erweiterung der Erlaubnis auf bis zu 15 fremde Kinder (Großtagespflege), alte Regelung 9 Kinder
- Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3

Erweiterung der Pflegerlaubnis

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, [...] Langtext, s. Gesetz

➤ Kodifizierung der KTP im Anstellungsverhältnis

➤ Freier anerkannter Träger	Anstellungsträger mit QHB-Qualifizierung oder sozialpädagogische FK mit min. 80 Stunden DJI-Curriculum	Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 KTPen beschäftigen
Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt	Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt → Inhalt auch Erfüllung der Vorgaben des § 8a SGB VIII	Voraussetzungen der 1. und 2. Spalte müssen bis zum <u>1. August 2022</u> erfüllt werden
vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gewährleistet		

Erweiterung der Pflegerlaubnis

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Abs. 6 Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis

Qualitätskriterien laut Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 6:

Fokus: familienähnliches Betreuungsangebot

- grundsätzlich keine Weisungsrechte des Arbeitgebers hinsichtlich der Erziehungspartnerschaft
- persönliche Zuordnung gewährleisten (Ausnahme bei Krankheit und Urlaub)
- Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar
- keine regelmäßige Vertretung
- angestellte Personen können sich Betreuung nicht teilen



Erweiterung der Pflegeerlaubnis

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

➤ **Ergänzende Kindertagespflege**

- Betreuungsbedarf eines Kindes
- aus familiären Gründen
- regelmäßig um mehr als eine Stunde
- außerhalb der Öffnungszeit

Ergänzende KTP in Kita

→ mehr als 10 Verträge
aber nur 5 Kinder gleichzeitig

Erweiterung der Pflegeerlaubnis

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Ergänzende Kindertagespflege

Qualitätsanforderungen, vgl. § 48 Abs. 4 KiBiz

- alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder beachten
 - Kontinuität
 - Verlässlichkeit
- Bindungs- und Bildungsprozessen Rechnung tragen
- entsprechende Konzeptionierung
- nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig

Für weitere Fragen:

Petra Hahn

Telefon:

0221 809 4046

Email:

petra.hahn@lvr.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!